

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(Stand Oktober 2020)

zur Mühlen Gruppe

Gewerbestr. 1, 24860 Böklund

§1 Allgemeines

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Firmen der zur Mühlen Gruppe, insbesondere:

Anhalter Fleischwaren GmbH Zerbster Original
Anhalter Zerbst Besitzgesellschaft GmbH & Co. KG
Astro Fleischwaren GmbH & Co. KG
BKA – der Werksverkauf, die Werkskantine GmbH
Böklunder Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG
Böklunder Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG
Börger Wurstwaren GmbH
Carnis Vertriebs GmbH
Chemnitzer Wurstspezialitäten GmbH & Co. KG
Die frische Thüringer GmbH
Die frische Thüringer! GmbH & Co. KG
DöllingHareico Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG
Döllinghareico GmbH & Co. KG
EL 3 GmbH
Gutfried GmbH
Gutfried Services GmbH
Heinrich Nölke GmbH & Co. KG
HN Produktion GmbH & Co. KG
J.G. Dickel GmbH
Joh. Blankemeyer GmbH & Co. KG
Könecke Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG
Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG
Landsberger Wurstspezialitäten GmbH & Co. KG
Lutz!Markenvertrieb GmbH
Marten Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG
Schulte Fleisch- und Wurstwaren GmbH
Vevia 4 You GmbH & Co. KG
WFC Fleischwarenverkauf Lindweiler GmbH
Wikinger Fleischwaren GmbH
Wilx Nahrungsmittel-Vertriebsgesellschaft mbH
ZMI Zur Mühlen International GmbH
ZM Mobilienbesitz GmbH & Co. KG
zur Mühlen Gruppe Markenvertriebs GmbH

- nachfolgend jeweils „Lieferant“ genannt –

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Bezeichnung „Lieferant“ bezieht sich im Folgenden auf den in Bezug auf die konkrete Geschäftsbeziehung jeweils einschlägigen Vertragspartner. Es werden keine vertraglichen Beziehungen zu dem jeweils anderen Unternehmen begründet.

(2) Für alle Lieferungen durch den Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in

Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 3 Vertragsabschluss – Preisgestaltung

(1) Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Lieferant den Auftrag des Kunden schriftlich, mündlich oder fernmündlich bestätigt.

(2) Für Inhalt und Umfang des Vertrags ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.

(3) Preise sind Netto-Preise. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die am Tage des Vertragsschlusses geltenden Preise des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss in handelsüblichem Umfang anzupassen, soweit die Marktlage dies verlangt.

§ 4 Lieferung – Gefahrübergang – Annahmeverpflichtung

(1) Die bestellten Waren werden vom Lieferanten an die vereinbarte Lieferadresse frachtfrei Empfangsstation per Frachtgut geliefert. Bei Lieferung mit einem Warengewicht unter 100 kg ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die Versandkosten gesondert aufgeben. Zusätzliche Kosten für gewünschte oder notwendige andere Beförderungsarten trägt der Kunde.

(2) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Verminderung oder Verschlechterung auf den Kunden über.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte vertragsgemäße Ware zum vereinbarten Liefertermin anzunehmen. Die Annahmeverpflichtung besteht auch dann, wenn die Ware unwesentliche Mängel aufweist.

(4) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferanten.

§ 5 Zusatzleistungen

(1) Bei Waren, die in einer Umhüllung geliefert werden, handelt es sich nicht um Fertigverpackungen im Sinne der LKVO. Bei Abgabe an Endverbraucher sind die Waren nach den einschlägigen Bestimmungen der LKVO zu kennzeichnen.

(2) Die bei einer Lebensmittelkontrolle hinterlassenen amtlich versiegelten Gegenproben sind dem Lieferanten vom Kunden unverzüglich zuzusenden.

§ 6 Untersuchungspflicht – Mängelansprüche

(1) Der Kunde kann Mängelansprüche nur geltend machen, soweit er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(2) Maßgeblich ist das beim Versand der Waren im Betrieb des Lieferanten festgestellte Abgangsgewicht; auf dem Transport eintretender Gewichtsverlust geht zu Lasten des Kunden.

(3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung neuer mangelfreier Ware verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nur eine unerhebliche Pflichtverletzung durch den Lieferanten vorliegt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum des Lieferanten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung des Lieferanten.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges zu verwenden oder weiter zu veräußern. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten bei der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

(3) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die ihm durch die Weiterveräußerung erwachsen, an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung gilt ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht dem Lieferanten gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Wert bemisst sich nach den Verkaufspreisen des Lieferanten.

(4) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Lieferanten jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung und der Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde ist auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware auf die Eigentumsrechte des Lieferanten hinzuweisen. In diesem Zusammenhang anfallende Verwahrungskosten trägt der Kunde.

(5) Der Kunde ist unbeschadet der Einziehungsbefugnis des Lieferanten ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Das Recht des Lieferanten, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird hierdurch nicht berührt. Dem Kunden ist es untersagt, die Forderung gegen den Drittschuldner an Dritte abzutreten oder mit dem Drittschuldner ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

(6) Hat der Kunde schon früher über seine Forderungen aus Verkäufen verfügt, insbesondere durch eine Globalzession, oder die von ihm hergestellten oder herzustellenden Waren einem Dritten übereignet, so ist er zur Verarbeitung oder Verfügung der vom Lieferanten gelieferten Waren nicht berechtigt. Derartige Vorausverfügungen oder Vorausabtretungen sind dem Lieferanten anzuzeigen. Verstöße gegen die in diesem Unterpunkt beschriebenen

Verpflichtungen berechtigen den Lieferanten zum Rücktritt vom Verträge und zur Geltendmachung daraus resultierender Schadensersatzforderungen.

(7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Die durch eine Intervention entstehenden Kosten trägt der Kunde.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

(9) Kommt der Kunde den ihm obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nicht nach oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so ist der Lieferant berechtigt, die in seinem Alleineigentum oder im gemeinsamen Miteigentum mit dem Kunden stehenden Waren in unmittelbaren Besitz zu nehmen und zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche zu verwerten. Der Kunde verpflichtet sich zur Duldung der Wegnahme dieser Waren durch den Lieferanten.

§ 8 Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarte Vergütung ist mit Erhalt der Rechnung fällig und ohne jeden Abzug zahlbar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 9 Haftungsbegrenzung

(1) Bei einer dem Lieferanten zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt folgendes:

(2.1) Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2.2) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen infolge einfacher Fahrlässigkeit des Lieferanten, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

(2.3) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

(2.4) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Sie gelten ferner nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Abtretungsverbot

Soweit nicht mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist er ohne unser Einverständnis nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen jeder Art, Aussperrungen, Streiks, Rohstoff- und Brennstoffmangel, behördliche Maßnahmen oder sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes des Lieferanten herbeiführen und die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, berechtigen den Lieferanten, die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuschieben oder nach Ablauf von drei Monaten vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hierfür Schadenersatz verlangt werden kann.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines Ereignisses nach § 11 (1) mitzuteilen. Im Falle eines Rücktritts sind dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen zu erstatten.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Datenschutz

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist der Sitz des Lieferanten, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen.

(3) Gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass der Lieferant die für den Geschäftsverkehr mit dem Kunden erforderlichen Daten speichert und verarbeitet.